Bundesrat Drucksache **502/2/95**
20.09.95

Antrag
des Landes Brandenburg

Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen (Pflege-Buchführungsverordnung - PBV)

Punkt 59 der 688. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 3 Abs. 2:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Konten sind nach dem Kontenrahmen der Anlage 4 einzurichten. Bei Verwendung eines hiervon abweichenden Kontenplanes hat die Pflegeeinrichtung durch ein ordnungsmäßiges Überleitungsverfahren die Umschlüsselung auf den Kontenrahmen nach Satz 1 zu gewährleisten."

Begründung

Die Informationen der Kontenklasse 4 "betriebliche Erträge" sind für Pflegekassen und für örtliche Träger der Sozialhilfe besonders wichtig. Die Aussagefähigkeit und Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen ist begrenzt. Detaillierte Angaben, wie die einzelnen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung sich zusammensetzen, können aus der Buchführung der Einrichtungen mit jeweils differierendem Kontenrahmen zwar ermittelt werden, sind aber nicht mehr vergleichbar. Die Beurteilung einer wirtschaftlichen Leistungserbringung ist erschwert. Für die Einrichtungen verringert sich durch die eingeschränkte Vergleichbarkeit der von ihnen einbringbaren Daten die Durchsetzungsfähigkeit ihrer Forderungen in Vergütungsverhandlungen. Die Pflegevergütungen (wie auch andere Vergütungen) müssen einem Pflegeheim bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, seinen Versorgungsauftrag zu erfüllen (§ 84 Abs. 2 SGB XI) . Trotz Absage an das Selbstkostendeckungsprinzip werden die tatsächlichen Aufwendungen der Pflegeeinrichtungen ein wichtiges Kriterium in Vergütungsverhandlungen bleiben.

Ausgeliefert am 21. SEP. 1995

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

502/2/95

Nach Satz 2 kann auch ein anderer Kontenplan verwendet werden. Voraussetzung ist allerdings, daß durch ein ordnungsmäßiges Überleitungsverfahren die Umschlüsselung auf den Kontenrahmen der Anlage 4 gewährleistet ist. Dieses Umschlüsselungsverfahren muß so ausgestattet sein, daß die Konten des individuellen Kontenplanes auf das Ordnungsschema des vorgegebenen Kontenrahmens zurückgeführt werden können.
Die Regelung des § 3 Abs. 2 PBV dürfte insbesondere Krankenhäuser, die entbehrliche Krankenhauseinrichtungen in ambulante oder stationäre Pflegeeinrichtungen umwidmen, in die Lage versetzen, diese Einrichtungen nach dem weitgehend übereinstimmenden Ordnungsschema der Krankenhaus-Buchführungsverordnung zu verbuchen und alsdann die einschlägigen Pflegedaten auf den Kontenrahmen der Pflege-Buchführungsverordnung umzuschlüsseln. Auch Umschlüsselungen aus dem Musterkontenplan der Diakonie, vergleichbaren Regelwerken der Caritas und aus dem bei sonstigen freigemeinnützigen Einrichtungen verbreiteten Rechenwerk der DATEV erscheinen unproblematisch.